

Übersicht.

Die römische Frage.

Mit eiserner Faust rüttelt der Weltkrieg an den politischen und sozialen Gebilden, an den gesetzgeberischen Einrichtungen und macht die Probe auf ihre Gesundheit und Kraft. Manch gleisnerischer Bewurf fällt ab und legt alte Schäden bloß. Publizistik und Presse suchen Aufdeckung und Verdikt.

Auffallend und überraschend ist der Eifer, mit dem seit Kriegsbeginn „die römische Frage“, „die Lage des Papstes“, „das italienische Garantiegeseß“ von der Presse, der katholischen und akatholischen, von Juristen, Historikern, Journalisten, Kanonisten und Theologen, in eigenen Schriften und in Zeitschriftenartikeln, besprochen werden. Auch wir haben die Frage jüngst in dieser Zeitschrift¹ behandelt. Nun soll eine Übersicht über die Literatur, soweit sie in der Kriegszeit zu beschaffen war, unsere Ausführungen ergänzen; viel Wertvolles und Treffliches fanden wir da aufgespeichert.

Eine sachliche Gruppierung ist kaum möglich, da alle Veröffentlichungen denselben Gegenstand, und zwar im wesentlichen mit derselben Beurteilung der Hauptfragen, darlegen.

1. Als erster erschien 1915 auf dem Plan der Prager Kirchenrechtslehrer Dr. R. Hilgenreiner mit zwei Ausgaben seiner Schrift „Die römische Frage nach dem Weltkriege“, welche eine der inhaltreichsten und umfassendsten dieser Spezialliteratur ist. Sie behandelt den Gegenstand in seiner ganzen Ausdehnung in sechs Abschnitten: 1) Die doppelte Souveränität des Papstes. 2) Der Kirchenstaat des Wiener Kongresses. 3) Der Untergang des Kirchenstaates. 4) Das italienische Garantiegeseß. 5) Lösung der römischen Frage. 6) Der neue „Wiener Kongreß“.

Der Verfasser liebt es, uns allenthalben seine eigenen Gedanken durch die bewährtesten Gewährsmänner vortragen und entwickeln zu lassen. Seine Darstellung ist daher stellenweise ein sehr geschicktes Gewebe aus dem Besten und Treffendsten, was über den Gegenstand geschrieben und gesprochen worden ist. Diese Art hat viel Anregendes und Eindringliches; nur bleibt zuweilen etwas unbestimmt, inwieweit der Verfasser mit den Ausführungen seiner Gewährsmänner zusammengeht.

In dem zweiten und dritten Abschnitt, welche vorwiegend historischer Natur sind, finden sich manche Hinweise auf die bekannte und verdiente Arbeit Nürnberger's, welche allerdings nicht allenthalben auf derselben wissenschaftlichen Höhe

steht. — Was sodann die beiden wichtigsten Fragen angeht: das Garantiegesetz und die Lösungsversuche, so wird bei der Beurteilung des Gesetzes das völlige Versagen desselben in Anlehnung an Gessén und Bornhak, mit Berufung auf Pius IX. und Leo XIII. vorzüglich aus der Entziehung jeglicher weltlichen Souveränität hergeleitet, welche doch sowohl von der Würde und Unabhängigkeit als von der der Papstwürde wesentlichen geistlichen Souveränität durchaus gefordert wird.

Bei der Behandlung der Lösungsversuche erörtert der Verfasser an erster Stelle die Möglichkeit und Opportunität einer Wiederherstellung des Kirchenstaats von 1815. Dabei wird im Anschluß an Heiner und Kardinal Merry del Val dargetan, daß der Papst auf diesen verzichten kann, wenn auf andere Weise seine unumgängliche „Amtsunabhängigkeit“ gesichert ist.

Mit Recht wird sodann betont, daß eine Wiederherstellung des Kirchenstaates von 1815 ohne Anwendung von Waffengewalt von dem geeinten Italien nicht zu erlangen ist, ja selbst die Rückgabe des rechten Tiberufers von Rom auf übergroße Schwierigkeiten stoßen würde. Doch wäre es nicht unnütz gewesen, S. 64 am Ende der Behandlung des ersten Lösungsversuches durch Rückgabe eines souveränen Territorialbesitzes, im Anschluß an das S. 14 15¹ von Wernz und Cavagnis, S. 48 von Pius IX. und Leo XIII., S. 58 61 von Merry del Val und Triebß Gesagte von neuem mit Benedikt XV. festzustellen, daß in der gegenwärtigen politischen und sozialen Zeitlage eine weltliche Souveränität, auch geringen Ausmaßes, die allein genügende und daher unerläßliche, providentielle Erscheinungsform und Betätigungsbedingung der geistlichen Souveränität ist. Dies war um so wünschenswerter, als S. 64 am Eingang zur Erörterung des zweiten Lösungsversuches die Internationalisierung als „das vielleicht wesentlichste Moment“ bezeichnet wird.

Sehr richtig wird S. 64 eine Internationalisierung des Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871 entschieden abgewiesen. Bei der Abschätzung der Vorteile der Internationalisierung eines mit dem Papste abzuschließenden neuen Übereinkommens konnte der Verfasser noch nicht die Momente berücksichtigen, welche die neueren italienischen Kontroversen² ergaben.

Der Verfasser läßt kaum erkennen, welchem der beiden Lösungsversuche er das Hauptgewicht zuteilt. Diese Unbestimmtheit ist wohl dadurch veranlaßt, daß die Entscheidung der Lösungsfrage dem Heiligen Vater vorbehalten bleiben muß. Immerhin ist hinlänglich klar, daß er sowohl weltliche Souveränität als internationale Bürgschaften zu einer befriedigenden Lösung fordert.

Im übrigen empfiehlt sich die Schrift durch eine gewandte und gewählte Schreibweise, welche es dem Leser erlaubt, sich die reiche Belehrung, welche sie bietet, mühelos, ja mit Genuß anzueignen.

2. In derselben Ausdehnung wie Hilgenreiner behandelt auch Dr. Karl Hoerber in seiner Schrift „Der Papst und die römische Frage“³ den Gegen-

¹ Die Seitenzahlen sind in beiden Auflagen die gleichen.

² Siehe diese Zeitschrift 91 (1916), 530 f.

³ Röm 1916 (63).

stand in vier Abschnitten: 1) Die religiös-kirchliche Seite. 2) Die italienisch-nationale Seite. 3) Die völkerrechtlich-internationale Seite. 4) Neuere Vorschläge und Richtlinien zur Lösung der römischen Frage.

In dem ersten Abschnitt wird nach wenigen Sätzen über die theologischen Grundlagen des weltlichen Besitzes der Kirche dessen Geschichte bis zum Einbruch der französischen Revolutionstruppen in Italien und im zweiten Abschnitt bis zum Garantiegesetz des 14. Mai 1871 fortgeführt. Der dritte ist der Beurteilung dieses Gesetzes, zumal seiner völkerrechtlich-internationalen Seite gewidmet. In diesem zweiten und dritten Abschnitt ist das von Zulbès¹ gesammelte Material verständnisvoll ausgewertet, in erheblicher Weise bereichert und fortgeführt. Mit Nachdruck wird durch gewichtige Zeugnisse die internationale Bedeutung der geistlichen Souveränität des Papstes hervorgehoben, welche eben jetzt in der Kriegszeit in so überraschendem Maße auch in akatholischen Kreisen Beachtung und Anerkennung gefunden hat. Nicht ohne Interesse sind die Wandlungen, welche die Auffassung vom Papsttum im Geiste Bismarcks durchmachte. Sein Urteil war in ruhigen, durch keine politischen Interessenkämpfe getrübbten Zeiten ein auffallend gerechtes und günstiges, wie der Verfasser auf Grund einer Spezialstudie Zulbès'² zeigt.

Der meiste Raum ist mit Recht den Lösungsversuchen gewidmet, wobei vor allem im Anschluß an die eindrucksvolle Rede des Kardinals Cernoch vom 23. März 1916 dem Papst das letzte, entscheidende Wort dieser Erörterung vorbehalten wird. Sodann wird eingehend der Wert der Internationalisierung geprüft und die beschränkte Bedeutung dieses vielgenannten Lösungsversuches nachgewiesen. Hierbei hätte die Internationalisierung des italienischen Garantiegesetzes von 1871 noch entschiedener zurückgewiesen werden können.

Hierauf wendet sich der Verfasser seiner Hauptthese zu. Auf Grund einer Reihe gewichtigster Stimmen, zunächst der letzten Inhaber des päpstlichen Thrones, sodann aber auch einer Zahl akatholischer Gelehrten und Pressorgane kommt er zu der Folgerung: „Der Kirchenstaat war im Verlauf seiner wechselvollen Geschichte bald größer, bald kleiner; sein Gebiet braucht an sich nur wenige Quadratkilometer zu umfassen; aber die Hauptsache ist, der Papst darf nicht Untertan eines fremden Souveräns sein!“

An konkreten Vorschlägen zur Verwirklichung dieser Forderung wird zunächst der alte Vorschlag Visconti-Venostas erwähnt: die Rückgabe der leoninischen Stadt und eines Streifen Landes bis zum Meer; doch werden zugleich auch einige ihr entgegenstehende Schwierigkeiten hervorgehoben. — Im Anschluß an diesen Vorschlag wird noch eine neuere Variante angeführt, welcher Claar³ in Deutschland eine gewisse Publizität verschaffte. Sie knüpft an einen, wie man sagt, bereits unter Pius X. erfolgten Ankauf eines Pinienhains des Marchese Sacchetti an. Dieser Hain soll mit stillschweigender Zustimmung der Regierung

¹ Siehe unten S. 82.

² Bismarck und die römische Frage: Deutsche Revue XLI (1916 II) 143 ff. 289 ff.

³ Siehe unten S. 88.

durch weitere, privatrechtliche Ankäufe allmählich bis zum Meer erweitert werden. Dann könne in einem günstigen Augenblick auf Grund dieses Besitzes ein den Wünschen und Bedürfnissen des Papstes entsprechendes Abkommen getroffen werden. Dadurch würde u. E. das ohnehin kaum zu verwirklichende Hauptprojekt eher erschwert als erleichtert. Der genannte Pinienhain liegt nämlich genau zwischen zwei zur Befestigung Roms gehörigen Forts und ist vom Vatikan durch die weite und tiefe Valle d'Inferno mit ihren zahlreichen Behmgruben und Ziegeleien getrennt, von anderen mit solchen Ankäufen verbundenen Schwierigkeiten zu schweigen.

Die Hauptthese Hoebers, daß zu einer befriedigenden Lösung der römischen Frage vor allem der Papst wieder wirklicher weltlicher Souverän werden muß, ist durch die Aussprüche der letzten Päpste außer Zweifel gesetzt. Auch die Modalität, „daß das Gebiet des Papstes nur wenige Quadratkilometer zu umfassen brauche“, soll, wie uns das Vorwort sagt, an leitender Stelle auf keine Schwierigkeiten stoßen. Auf eine konkrete Form dieses Mindestmaßes wurde in dieser Zeitschrift¹ hingewiesen. — Doch greifen wir der Entscheidung des Heiligen Vaters nicht vor, um so weniger, als er vorerst die Zeilage noch nicht kennen kann, in der sie erfolgen muß.

Die straffe Zielstrebigkeit der Darstellung neben dem reichen Inhalt und der klaren und gewählten Diktion bildet einen Hauptvorzug der sehr lesenswerten Studie².

3. Der Archivrat Dr. J. Zulués behandelt unser Thema als Historiker. Seine Ausführungen verraten eine Kenntnis von Italiens Geschichte und Literatur, wie sie sein zehnjähriger Aufenthalt im Preussischen historischen Institut in Rom erwarten ließ.

Der Verfasser veröffentlichte seine Studie zuerst unter der Überschrift „Die Lage des Papsttums in dem gegenwärtigen europäischen Kriege“ in der „Deutschen Revue“ (November 1915) und sodann „mit eingehenden Ergänzungen und Umarbeitungen“ als 76. Heft der politischen Flugschriften „Der deutsche Krieg“ mit dem Titel „Die Stellung des Papsttums im Weltkriege“.

Auch Zulués behandelt unsere Frage in ihrer ganzen Ausdehnung³. Sein Hauptverdienst liegt auf dem Gebiete der geschichtlichen Forschung, für welche er sehr brauchbares Material beigebracht hat, das denn auch in andern Darstellungen

¹ 91 (1916) 520 ff.

² Für eine weitere Auflage bemerke ich, daß S. 21 „Bayerischen Gesandten Graf Spaur“ und S. 26 „den Arzt Dr. Pantaleoni und den ehemaligen Jesuiten Passaglia“ zu lesen ist.

³ Sie enthält folgende Abschnitte: 1. „Die Verhandlungen über die ‚römische Frage‘ bis zur Befestigung Roms und des Kirchenstaats durch die Piemontesen.“ — 2. „Warum ist die Sicherstellung des Papsttums ohne Mitwirkung der übrigen Mächte erfolgt?“ (richtiger: versucht worden). — 3. „Wert des Garantiegesetzes nach den Erfahrungen aus dem gegenwärtigen Kriege.“ — 4. „Übersicht über die hauptsächlichsten, im Gegensatz zum Garantiegesetz bisher gemachten Vorschläge für eine Sicherstellung der Lage des Heiligen Stuhles.“

bereits geeignete Verwendung fand. Dasselbe entspricht allerdings nicht den Anforderungen, welche wir an eine streng wissenschaftliche Darstellung stellen müssen, weder was Vollständigkeit noch was die kritische Verwertung der Quellen betrifft. Jedoch lag auch eine solche wissenschaftlich-kritische Arbeit nicht in der Absicht des Verfassers.

Es finden sich in der Schrift manche Werturteile, welche im Munde eines katholischen Autors von vorurteilsfreier Denkungsart zeugen. Trotz aller Sympathie und Wertschätzung für die nationale Einigung Italiens ist nach ihm „die Unhaltbarkeit der Lage des Papsttums jetzt (nach dem Eintritt Italiens in den Weltkrieg) allseits klar geworden“ (S. 7). „Die Folgerung, daß der Papst Untertan des Königs von Italien werden müsse, hat Europa bisher nicht gezogen. Das Verhältnis des Papstes zu dem Königreich Italien ist . . . eine ungelöste Frage“ (S. 35). Er spricht von „der Stellung des während des Weltkrieges an politischer und ethischer Bedeutung unfeigbar gewachsenen Papsttums“ (S. 45). Allerdings stoßen wir auch auf Beurteilungen, welche weniger Zustimmung finden werden. Es ist eben dem Verfasser nicht gelungen, die sein Thema normierenden kirchenrechtlichen Anschauungen mit Schärfe und Klarheit zu erfassen.

Auch in der Behandlung der Lösungsversuche der römischen Frage herrscht das geschichtliche Moment vor. Es wird eine Reihe bisher aufgetauchter Vorschläge dargelegt, etwas eingehender der Vorschlag eines kleineren Kirchenstaates mit oder ohne internationale Sicherung erörtert. Doch erhalten wir eher geschichtliches Material als leitende Gesichtspunkte.

Bei der Darlegung der Ansichten Heiners, Hilgenreiners¹ und P. v. Rostk-Hiencks² (S. 43) in betreff der Notwendigkeit eines Kirchenstaates wäre es zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse ratsam gewesen, hervorzuheben, daß nach ihnen, wie letzterer sich ausdrückt, „die Notwendigkeit des Kirchenstaates“ (d. h. des Kirchenstaates von 1815) von Pius IX. und seinen nächsten Nachfolgern nie in der Weise hervorgehoben wurde, daß allen andern Zukunftsmöglichkeiten alle Türen verriegelt worden wären. In betreff der Notwendigkeit eines Kirchenstaates, d. h. einer weltlichen, wahren Souveränität über ein Gebiet auch von geringem Umfang, denken alle drei Herren ohne Zweifel wie Kardinal Cavagnis und P. Wernz³. Für sie alle liegen die „Zukunftsmöglichkeiten“ auf dem Gebiete des Ausmaßes und anderer Modalitäten eines Kirchenstaates.

4. Wenden wir uns nun einer Gruppe von Zivilrechtslehrern zu, welche sich mit unserer Frage beschäftigt haben.

Als vierten Band der „Zeit- und Streitfragen der Gegenwart“ gab der Universitätsprofessor Dr. G. J. Ebers eine Studie mit dem Titel heraus „Italien und das Garantiegesetz“⁴. Auch er fühlte das Bedürfnis, zunächst darzulegen (S. 5), „wie sich die Gedanken, die ihren rechtlichen Niederschlag im

¹ A. a. O. S. 14 51.

² Siehe diese Zeitschrift Bd. 90 (1916) 434.

³ Ebd. 91 (1916) 517.

⁴ Köln 1915.

Garantiegesetz fanden, im Laufe der unmittelbar vorangegangenen zwei Jahrzehnte entwickelt haben“.

So handelt denn der erste Abschnitt (S. 7—31) vom „Untergang des Kirchenstaates und der Entstehung des Garantiegesetzes“. Die Darlegung, welche, obgleich sehr summarisch, sich durch Klarheit und Bestimmtheit auszeichnet, führt uns vom Sieg Radetzky's bei Novara (23. März 1849) bis zum Garantiegesetz von 1871. Im zweiten Abschnitt: „Italiens Verpflichtungen aus dem Garantiegesetz“, erhalten wir eine Erläuterung des Garantiegesetzes von hervorragender juristischer Schärfe, in welcher auch die inneritalienische, beträchtliche Literatur mit ihren den jeweiligen Bedürfnissen und Wünschen der Regierung Rechnung tragenden Subtilitäten einige Berücksichtigung gefunden hat. „Die Sanktion des Garantiegesetzes und sein Zusammenbruch im Weltkriege“ ist der Titel des dritten Abschnittes. Hier wird zuerst (S. 47) die gewaltige Steigerung des Ansehens des Papsttums unter Leo XIII. und der Aufschwung des innerkirchlichen Lebens unter Pius X. wahrheitsgetreu betont, die trotz des Fehlens des Kirchenstaates erreicht wurden; hierauf wird aber auch die selbst von Benedikt XV. mit aller Entschiedenheit erhobene Klage über die völlige Unzulänglichkeit des Garantiegesetzes erwähnt.

Schlagend weist sodann der Verfasser im einzelnen die Berechtigung dieser Klage nach; vor allem aus dem Mangel einer einigermaßen sichern Grundlage, da ja das Gesetz und seine Sicherung statt des erwarteten internationalen einen rein inneritalienischen Charakter erhalten hatte; sodann aus dem Mangel der nötigen Garantien für seine wohlwollende Ausführung, der nur zu bald neue Unbilden und Vergewaltigungen herbeiführte. Der Verfasser hält sich bei diesem Nachweis auf dem Boden des positiven und internationalen Rechts, ohne die wesentlichsten Mängel zu berühren, welche sich aus den Ansprüchen der geistlichen Souveränität ergeben. Die ihr zugrunde liegende gottgewollte Sendung muß sich in der diesseitigen Welt auswirken, wofür sie die irdischen Erfordernisse aus ihrer eigenen Machtvollkommenheit schöpfen muß, während sie sie hier als gnädige Gabe aus fremder Hand entgegennehmen soll.

Sehr eingehend wird die Probe behandelt, welcher der gegenwärtige Weltkrieg das Garantiegesetz unterwarf. Auf die Möglichkeit einer solchen Probe hatte schon Pius IX. in seinem ersten Protest gegen dasselbe (15. Mai 1871) hingewiesen. Sehr reichhaltig und dankenswert ist die Beweisführung für das Schlußurteil (S. 62): „Das Garantiegesetz ist bei der ersten Belastungsprobe zusammengebrochen; der Versuch, eine internationale Institution, wie es das Papsttum ist, durch ein nationales Gesetz zu regeln, ist gescheitert.“

Der scharfe juristische Geist, von dem die ganze Untersuchung und Darlegung getragen ist, gibt der Schrift ein ganz eigenes Gepräge und macht sie zu einer sehr erwünschten Ergänzung der bereits erwähnten, mehr historisch gerichteten Ausführungen.

5. Professor Dr. Konrad Bornhak behandelt in den „Grenzboten“ 74 (1915, 16. Juni), 321—327 „die völkerrechtliche Stellung des Papstes“,

also die völkerrechtliche Seite unserer Frage und bietet damit eine weitere juristische Ergänzung neben der Übers', mit welcher er sich berührt, aber nicht deckt.

Man mag über einige nebensächliche, vom Verfasser berührte historische Fragen, wie in betreff der von Alexander VI. „aus päpstlicher Machtfülle“ in Südamerika gezogenen Demarkationslinie und in betreff des modernen Völkerrechts „als echten Kindes der Reformation“ anderer Meinung sein, wird aber doch den unsern Gegenstand wesentlich berührenden Ausführungen mit Interesse folgen. Stellenweise wirft freilich auch hier die nicht ganz genügende Einschätzung der geistlichen Souveränität des Papstes, die durch ihren internationalen Charakter Trägerin so wesentlich völkerrechtlicher Beziehungen ist, einigen Schatten auf die Darstellung.

Wie an mehreren Stellen zugestanden wird, muß auf Grund der jetzt üblichen Terminologie die Stellung des Papstes in der staatenpolitischen Welt als einzig in ihrer Art bezeichnet werden. Aber könnte und müßte man da den Begriff der Souveränität nicht so bestimmen, daß er neben der weltlichen Souveränität auch die geistliche umfasse? Der Begriff enthielte dann als wesentlichen Inhalt: oberste (suprema), sich selbst genügende und uneingeschränkte Regierungsgewalt in dem zuständigen Bereich. Dieser kann ein weltliches Reich sein mit diesseitigem Ziel, kann aber auch ein geistliches sein mit jenseitigem Ziel. Da der geistlichen Regierungsgewalt des Papsttums nicht nur Bürger katholischer Staaten, sondern auch große Bruchteile der Bevölkerung anderer Staaten unterstehen, gibt es keinen Souverän, der nicht mit dem Papst als seinesgleichen, als einem Souverän rechnen müßte. Es genügt, an die diplomatischen Vertretungen und den Abschluß internationaler Verträge, an die Ordensverleihungen zu erinnern. Bei dieser Fassung des Begriffes wäre eine territoriale Grundlage nicht unerläßliche Vorbedingung der Souveränität. — Doch dies ist eine Untersuchung, welche wir hier nicht zu Ende führen können. Sie berührt sich mit Erörterungen, welche in der Petersburger Schule des bekannten Professors v. Martens und mit Anlehnung an sie von den russischen Völkerrechtslehrern vor mehreren Jahren geführt wurden¹.

Der Verfasser schafft in seiner nun folgenden Untersuchung der gegenwärtigen Lage des Papstes eine wohlthuende Klarheit durch die Unterscheidung von drei grundverschiedenen Auffassungen dieser Lage: jener der italienischen Regierung, jener des Papstes und jener der politischen Umwelt. Vom letzten Standpunkt aus ergibt sich ihm folgende Schlußfolgerung (S. 324), auf welche ich schon in Obigem Bezug genommen habe: „Die andern Staaten endlich haben sich der Tat-

¹ A. de Taube, La situation internationale actuelle du Pape et l'idée d'un droit entre pouvoirs, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie I (1908) 360—368, 510—518 (bespricht A. Baikoff, La capacité internationale actuelle du Saint-Siège et les personnes du droit des gens, St-Petersbourg 1904; russisch), unterscheidet S. 516 u. 518 in dem von uns oben angegebenen Sinn das Gewaltentrecht, droit entre pouvoirs, ius inter potestates, und das Recht zwischen Staaten, ius inter gentes.

sache nicht entziehen können, daß der Kirchenstaat durch Eroberung untergegangen ist. Aber sie betrachten den Papst nach wie vor, trotz des Fortfalls der territorialen Grundlage, als persönlichen Souverän mit königlichen Ehren, entsenden an ihn Botschafter und Gesandte und empfangen seine Abgesandten, denen sogar in katholischen Staaten ein besonderer Vorrang zugestanden wird; sie erkennen auch die Ordensverleihungen des Souveräns ohne Land an. Damit ist die im Völkerrecht einzigartige Erscheinung eines persönlichen Souveräns entstanden; wir haben es mit einer völkerrechtlichen Persönlichkeit zu tun, hinter der kein Staat steht. Gegenstand des völkerrechtlichen Verkehrs mit diesem Souverän können natürlich überhaupt nicht mehr die Verhältnisse von Staat zu Staat, sondern nur die von Staat und Kirche sein. Das Völkerrecht dient hier als rechtliche Verkehrsform für Verhältnisse, die des völkerrechtlichen Inhaltes entbehren. Diese Auffassung der neutralen Staatenwelt ist ebenso unabhängig von dem italienischen Garantiegesetz wie von dem Standpunkte der katholischen Kirche, sie ist seit 1870 gewohnheitsrechtlich neuentwickeltes Völkerrecht."

Über den von den Päpsten eingenommenen Standpunkt urteilt der Verfasser (S. 324): „So seltsam die Haltung des starren Einspruchs gegen die Macht der Tatsachen und der durch sie begründeten völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Ordnung der Dinge berühren mag, so ist sie doch nicht ohne rechtliche und tatsächliche Grundlage. Rechtlich kann die katholische Kirche kraft der ihr von ihrem göttlichen Stifter erteilten Sendung nicht auf die weltliche Grundlage der freien Stellung des Papsttums verzichten. Sie würde damit, wenn auch die Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papsttums nicht, wie zeitweise beabsichtigt, dogmatisch festgelegt wurde, gegen göttliches Recht verstoßen. Die Durchführung des Anspruchs des Papsttums bleibt auf bessere Zeiten vorbehalten."

Das Garantiegesetz und die durch dasselbe geschaffene Lage des Papstes ist nach dem Verfasser völlig unhaltbar (S. 325 f): „Die fremden Staaten können sich nicht auf das Garantiegesetz verlassen und haben auch gar kein Recht darauf, da es ohne ihre Mitwirkung als einseitiger Akt der italienischen Staatsgewalt erlassen ist. Das Papsttum ist vollends der Willkür preisgegeben. Das ist ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand, der nur solange bestehen konnte, weil Italien auch hier durch den Dreibund gedeckt war. Das Papsttum wie die Katholiken des Weltalls haben aber einen Anspruch auf eine allseitig rechtlich gesicherte Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche, die diesem die freie Ausübung seines Hirtenamtes gewährleistet."

Von Lösungsversuchen wird an erster Stelle die Wiederherstellung des Kirchenstaates von 1860 erwähnt. Diese kann jetzt nach den so entschiedenen Erklärungen Benedikts nicht mehr als „die von der Kurie gewünschte Lösung" (S. 326) bezeichnet werden. Eine Internationalisierung des Garantiegesetzes von 1871 scheint dem Verfasser untunlich, ja er scheint überhaupt auf solche Verträge wenig Wert zu legen. Am sympathischsten wäre ihm die Übertragung „eines ganz beschränkten Gebiets mit voller Souveränität". Dasselbe wäre nach ihm „unter Gewährleistung aller Großmächte leichter zu halten als ein großes". Sein Schluß-

urteil lautet (§ 327): „Jedenfalls muß auf eine internationale Grundlage gestellt werden, was man bisher vertrauensvoll der Verfügung der italienischen Staatsgewalt überlassen hatte.“

6. Der bekannte Straßburger Völkerrechtslehrer P. Laband beantwortet in der „Deutschen Juristenzeitung“ XX (1915, 1. Juli), Nr. 13/14, S. 643—648 unter dem Titel „Der Einfluß des Krieges auf die Stellung des Papstes“ folgende Fragen: 1) Welche Rechte sichert das Garantiegesetz dem Papste zu? 2) Wie werden diese Rechte durch den Krieg beeinflusst? und 3) Welche Wirkung würde die Verlegung des Aufenthalts des Papstes in das Gebiet eines neutralen Staates haben?

Einleitend bemerkt der Verfasser sehr richtig: „Bei der kosmopolitischen Stellung des Papstes sind auch die andern Staaten mit katholischen Untertanen daran interessiert, daß der Papst die zur Ausübung seiner Rechte als Oberhaupt der katholischen Kirche erforderliche Unabhängigkeit habe.“ Wenn er sodann beifügt: „Sie (die andern Staaten) haben das italienische Gesetz tatsächlich als eine dafür genügende Garantie anerkannt, so daß demselben in gewissem Grade eine internationale Bedeutung zukommt“, so ist das eine Behauptung, für welche ein eingehender Beweis sehr am Platze gewesen wäre. — Ferner „halten es jetzt bereits (1915, Juli)“ nach dem Verfasser „viele Geistliche in Rom für klug und vorsichtig, in das wüste Kriegsgeheul miteinzustimmen und an der Verheerung des Volkes teilzunehmen; es scheint ihnen dies wohl eine bessere Garantie für ihre Sicherheit zu sein, als sie ihnen das Garantiegesetz bietet“. Es dürfte wohl zweifelhaft sein, ob der Verfasser mit dieser Ausführung dem Verhalten des italienischen Klerus nach der offiziellen Kriegserklärung gerecht werde.

Im übrigen werden die durch das Garantiegesetz dem Papste und seiner Kurie zuerkannten Rechte und Immunitäten mit juristischer Schärfe erörtert und mancherorts die Einwirkungen der Kriegslage hervorgehoben. Die ganze Darlegung läuft aber in den etwas gar nüchternen, wenn auch zweifellos wahren Satz aus: „Das einfache Resultat dieser Erörterung also ist, daß der Papst die Folgen des Kriegszustandes ertragen muß wie zahllose andere Menschen.“

7. Eine Studie des Gerichtsassessors Dr. Hans Wehberg vom August 1915 „Das Papsttum und der Weltfrieden“¹, verdient besondere Beachtung wegen des Raumes, welchen sie den Friedensbestrebungen der Päpste und im besondern Benedikt XV. widmet. — Der erste Teil enthält unter dem Titel „Die Stellung des Papstes im Völkerrecht“ im ersten Kapitel vor allem, ähnlich wie bei Hoerber, die Geschichte des Kirchenstaats vom Einmarsch der französischen Revolutionskuppen (1797) bis zum Garantiegesetz. Im zweiten, kurzen aber inhaltsreichen Kapitel „Die Verbindung zwischen weltlicher und geistlicher Macht des Papsttums“ hebt der Verfasser klar hervor, daß die weltliche Herrschaft der Päpste außer ihrem legitimen Ursprung einen weiteren, eigenartigen Rechtstitel dadurch besaß, daß sie dem Papsttum die zur Betätigung seiner Weltsendung

¹ M.-Glabbeach 1915 (131).

erforderliche Freiheit und Sicherung gewährte. Was an der Sicherung noch fehlte, wäre, nach dem Verfasser wenigstens, im 19. Jahrhundert, als man im Völkerrecht häufiger zur Neutralisierung von Staaten überging, durch die internationale Garantie und Neutralisierung des Kirchenstaates zu leisten gewesen. „Was hätte damals näher gelegen, als das Oberhaupt der Christenheit von allen christlichen Staaten auch als weltlichen Souverän dauernd anzuerkennen und ihm das Gebiet zu garantieren?“ (S. 26.) Das dritte Kapitel: „Das Garantiegesetz und sein Zusammenbruch“, stellt fest, daß es, wie die „Vossische Zeitung“ sich ausdrückt, keiner Aufhebung des Garantiegesetzes bedarf, „da es durch die Tatsachen bereits die Geltung verloren habe“ (S. 36). Der Satz (S. 31): „Die Mächte haben sich in der Hauptsache mit dem Garantiegesetz einverstanden erklärt“, bedarf doch wohl eines Nachweises und einer Erklärung. Denn, wenn einige Mächte das Garantiegesetz als innere Angelegenheit Italiens erklärten, so war das zwar ein bedauerlicher Irrtum, schloß aber die Anerkennung mehr aus als ein. — In betreff der Lösung der römischen Frage spricht der Verfasser seine eigene Meinung in dem Satze (S. 34) aus: „Dieses Gesetz, das so völlig versagt hat, wird man bereits heute als der Vergangenheit angehörig betrachten und die Erwartung aussprechen müssen, daß der Heilige Stuhl nach dem Kriege durch eine internationale Garantie aller Staaten die ihm zukommende Stellung erhält.“

Der weitaus größte Teil (S. 38—131) der vortrefflichen Schrift liegt außerhalb unseres Themas, da er den Friedensbestrebungen der Päpste gewidmet ist. Diesen höchwichtigen Gegenstand behandelt sie mit einer Reichhaltigkeit, wie sie sich kaum anderswo findet. Hier erweist sich der Verfasser als begeisterter Förderer der pazifistischen Bestrebungen.

8. Als besonders befähigter Publizist behandelte Professor Dr. Maximilian Claar in einem längeren Aufsatz der „Zeitschrift für Politik“ IX (1916) 321—370 unsern Gegenstand unter dem Titel „Italien, der päpstliche Stuhl und die Lösung der römischen Frage“. Eine besondere Befähigung verleiht ihm der Umstand, daß er durch langen Aufenthalt in Italien Land und Leute kennt, aus mannigfachen persönlichen Verbindungen schöpft und als Historiker und Literat manchen seiner Fachgenossen überlegen ist. Er zeigt uns daher unsere Frage und ihre Zusammenhänge in etwas anderer Beleuchtung. Es ist freilich die Beleuchtung, in welcher ein akatholischer Journalist und ein in Rom auf neuzeitlichem Gebiete tätiger Historiker, der über Beziehungen zu diplomatischen und parlamentarischen Kreisen verfügt, vatikanische Dinge und Vorkommnisse schaut. Ohne Zweifel verleiht im besondern seine Vertrautheit mit der innerpolitischen und parlamentarischen Geschichte Italiens seinen Darlegungen mannigfache Vorzüge und eine besondere Färbung.

Die ersten beiden Teile des Aufsatzes behandeln die Strömungen und Wandlungen in den nationalen und politischen Ideen der italienischen Katholiken seit 1870. Die hier in Frage kommende geistige Welt gravitierte nach zwei Polen hin: dem *Non expedit* bezüglich der politischen Wahlen und dem nationalen Gefühl, dem der libysche und dann der Weltkrieg mächtige Zielpunkte bot. Ohne

Zweifel wird hier ein fesselndes Kapitel neuester Geschichte behandelt. Darin nimmt die Haltung des Heiligen Stuhles neben der Entwicklung des jungen italienischen Königreichs das Hauptinteresse in Anspruch. Bei der Darstellung der italienischen Politik erweist sich der Verfasser als wohlunterrichteten und aufmerksamen Beobachter. Für die Beurteilung des Verhaltens des Heiligen Stuhles dagegen fehlt dem Autor ein wesentliches Erfordernis: ein genügendes Verständnis für die Weltmission des Papsttums und die geistliche Souveränität seines Trägers, also für die Seele der weltlichen Souveränität. Infolgedessen hastet sein Blick fast nur an dieser letzten und bewertet er sie nach Art aller übrigen Staatengebilde. Was der Autor von der Sendung und geistlichen Souveränität des Papsttums meint, ist Sache seiner Weltanschauung; als Historiker kann er sie, da sie nun einmal ein tatsächlicher Faktor im Werden und Sein der Wirklichkeit ist, nicht ungestraft außer acht lassen. Dieser Mangel wirft naturgemäß seine Schatten auf manche Werturteile und erschwert es dem Autor, bei den handelnden Personen ideale Beweggründe und Anschauungen vorauszusetzen, wie sie Amt und Pflicht von ihnen fordern. Daher rührt auch die ihn mancherorts irreführende Jagd nach persönlichen, diplomatischen und politischen Nützlichkeitsbegründungen, für welche die wesentlich unrichtige Beurteilung des Kardinals Rampolla ein hervorragendes Beispiel ist. Trotz alledem muß anerkannt werden, daß sich in Claars Darstellung eine Fülle nützlicher Belehrung findet; nur ist sie mit selbständiger Kritik zu sichten.

Sehr richtig und wohlwollend beurteilt der Verfasser Benedikt XV. und seine Stellung im Weltkrieg:

„Es bedarf nach dem hier Gesagten nicht vieler Worte, um erkennen zu lassen, innerhalb welcher enormen Schwierigkeiten sich die Stellung Benedikts XV. gegenüber den kriegsführenden Mächten im allgemeinen und gegenüber Italien im besondern bewegt. Das derzeitige Oberhaupt der katholischen Kirche ist nach Ausbruch des Weltkrieges im September 1914 zur Tiara gelangt. Dem einstigen Unterstaatssekretär Rampollas geht der Ruf eines Diplomaten von ungewöhnlicher Begabung und von scharfem, durch keine äußeren Beeinflussungen leicht zu trübendem Blick voraus. Das ist ein Glück für das Schiff der Kirche, das er durch die Brandungen des Weltkrieges zu steuern hat. Es ist aber auch ein Erfordernis, das niemals größer war als gerade heute, wo eine schwankende Oberleitung der Kirche zweifellos bei dem rückfischlosen Werben, namentlich des französisch-englisch-russischen Dreiverbandes und seiner Anhänger um den Papst, die schwerwiegendsten Folgen hätte haben können. Benedikt XV. hat sich seit seiner Wahl die strengste Neutralität zur Richtschnur gemacht, die namentlich das geistliche Oberhaupt der auf beiden Seiten kämpfenden Katholiken ohne weiteres als eine Pflicht ansehen mußte. Er hat, was in seinen Kräften stand, getan, um in voller Übereinstimmung mit den italienischen Katholiken den Kriegseintritt Italiens zu verhindern. Als aber dieser Krieg gegen seinen Wunsch und gegen die politische Tätigkeit der italienischen Katholiken beschlossen worden war, da hat Benedikt XV. sich die Frage vorlegen müssen, welche Pflichten ihm nun das Eintreten Italiens in den Krieg auferlegen könne, sowohl gegenüber dem Weltkrieg überhaupt als gegenüber der besondern Lage, in der sich der päpstliche Stuhl seit dem Mai 1915 befindet“ (S. 348).

Zutreffend ist ohne Zweifel (S. 350), daß „Benedikt die römische Frage für spruchreif hält, insofern sie in Wirklichkeit viel weniger eine Frage darstellt, als es den Anschein hat“. Dagegen findet sich manches Schiefe in dem sich anschließenden Satz: „Er wünscht gewissermaßen (und es muß diese nackte Tatsache ausgesprochen werden, auch wenn die katholischen Schriftsteller im strengen Sinne sie nicht zugeben wollen), den Schutt der römischen Frage wegzuräumen, der übrig geblieben ist, nachdem die praktische Gestaltung des Verhältnisses zu Italien die Mauern eben in Trümmer hat fallen lassen, die Pius IX. hatte errichten wollen.“

Hier wird der Autor dem Verhalten Pius' IX. nicht gerecht. Pius, dem kein prophetischer Blick die Zukunft enthüllte, mußte 1870 zunächst an der durch Jahrhunderte bewährten Wahrheit festhalten, daß der Kirchenstaat die von der Vorsehung erwählte Bürgschaft der zu seiner Weltmission unerläßlichen Unabhängigkeit sei. Dies mußte er um so mehr tun, als ihm seine eigene und die Geschichte des letzten Jahrhunderts zeigte, auf wie unerhoffte Weise diese Bürgschaft wiederhergestellt werden konnte. Er und seine Nachfolger mußten sich durch den Lauf der Weltgeschichte allmählich belehren lassen, daß die Pläne der Vorsehung die Mittel zur Erreichung der unerläßlichen Würde und Freiheit modifizieren konnten und wollten. Nicht nur die Möglichkeit einer vollen Wiederherstellung schwand, sondern im selben Maße gestalteten sich die Aufgaben der italienischen Katholiken immer dringlicher. Nur das Wohl der Kirche und des Landes, das ihnen die Vorsehung als Heimat zugewiesen hatte, als Leitfaden im Auge haltend, vollzogen die letzten vier Päpste, nach Maßgabe des ihnen von der Zeitslage zufließenden Lichtes, die nötige Wandlung in ihrer Stellung zur römischen Frage und in ihren Direktiven an die italienischen Katholiken. In dieser Wandlung markiert naturgemäß jede Thronbesteigung eines neuen Papstes einen etwas entschiedeneren Ausf. Es tritt die neueste Phase ohne Behinderung von seiten der vorhergehenden und ihrer Vertreter in ihr volles Recht. Dies ist nun eben wieder der Fall und bildet die Gunst des Augenblicks.

Was konnten nach dem Gesagten die Päpste beim Fehlen eines prophetischen Blickes anderes tun? Weder aus dem anfänglichen starren Festhalten noch aus der allmählichen Wandlung noch aus dem Tempo derselben kann gegen sie irgend eine wesentliche Anklage hergeleitet werden.

Wir lesen ferner (S. 348): „Es unterliegt keinem Zweifel, daß Benedikt XV. nicht in erster Linie durch die tatsächlichen Unzulänglichkeiten des Garantiegesetzes dazu veranlaßt worden ist, eine Lösung der römischen Frage in Verbindung mit dem Ende des Weltkrieges in Aussicht zu nehmen.“ Weiterhin heißt es (S. 350): „Dazu kommt nun aber noch, daß sich mit einer Klärung des Verhältnisses zu Italien auch die andere Hauptfrage sehr eng verbindet, die Benedikt XV. beschäftigt, nämlich sein Wunsch, an der Friedenskonferenz zum Abschluß des gegenwärtigen Weltkrieges als Vermittler und als Souverän Zutritt zu erlangen.“

Die oben kurz skizzierte Entwicklung erklärt hinreichend die Geneigtheit Benedikts zur Lösung der römischen Frage. Die längst bestehende Geneigtheit wurde durch die im Kriege schärfer in Erscheinung tretenden Unzulänglichkeiten des Garantiegesetzes nicht veranlaßt, sondern nur gesteigert. Der weitere Wunsch,

die Frage im vollsten Einvernehmen mit Italien zu lösen, ist nach den verschiedenen Äußerungen Benedikts ganz selbstverständlich. Benedikt will keine Lösung ohne und gegen Italien. — Dagegen widerspricht sichern Tatsachen die Voraussetzung des Verfassers, der Wunsch, auf dem Friedenskongreß als Vermittler zu walten, habe einen bestimmenden Einfluß auf den Lösungswunsch gehabt¹. Hier und auch sonst hätten der *Corriere d'Italia* und die *Civiltà Cattolica*² gute Dienste geleistet, wenn sie in dieser Kriegszeit dem Autor zugänglich gewesen wären.

In betreff der soviel erörterten Beteiligung des Papstes an dem sog. Friedenskongreß muß ich mit Nachdruck auf das an anderer Stelle³ hierüber Gesagte verweisen, wodurch dieser ganze Gegenstand in die unsichere weite Ferne gerückt wird, in die er gehört.

Allgemeine Beachtung verdienen einige Mitteilungen, welche sich auf die Schwierigkeiten beziehen, auf welche, wie es scheint, Lösungsversuche in der letzten Zeit gestoßen sein sollen. S. 351 lesen wir: „Es sei nur festgestellt, daß zwischen den Monaten September und November 1915 das Kabinett Salandra von hervorragenden italienischen Katholiken, die naturgemäß nicht der vatikanischen Welt im eigentlichen Sinne angehören, darauf hingewiesen worden ist, daß das in Broschüren und Artikeln deutscher und österreichischer Schriftsteller behandelte Thema von einer Lösung der römischen Frage in Verbindung mit dem Weltkrieg in vielen italienischen Kreisen als ein Versuch ausgelegt wird, eine Pression auf den Vatikan zu üben, um eine Lösung der römischen Frage gegen Italien und im Anschluß an die Mittelreiche zu erstreben. Man hat daher den vatikanischen Kreisen nahegelegt, zu bedenken, daß die italienischen Katholiken es am liebsten sehen würden, wenn eine Verständigung [352] zwischen dem Vatikan und Italien ohne jede Einmischung dritter diese Gerüchte zu beseitigen vermöchte, die dem Patriotismus der italienischen Katholiken während eines von ihnen mit Begeisterung gestützten Krieges gegen den Landesfeind überaus schmerzlich und peinlich sein müssen.“

Es sei nun vertraulich über einen Lösungsversuch verhandelt worden, bis die Rede Orlando's vom 21. November 1915 das Scheitern dieses Versuches⁴ offenbarte. Die hierüber betroffenen Katholiken seien darauf hingewiesen worden (S. 353), „daß diese Rede sich nur anscheinend gegen den Papst und Vatikan gerichtet habe, daß man in Wirklichkeit aber die Versuche Deutschlands und Österreich-Ungarns habe treffen und kennzeichnen wollen, denen man den Charakter einer Pression auf Italien durch das unzeitgemäße Hervorholen der römischen Frage zuschrieb“.

¹ Auch an andern Orten stört diese irrige Annahme die Darlegungen. So S. 355: „daß der Papst in erster Linie anstrebt, eine Beteiligung an der Friedenskonferenz zu erlangen“.

² Siehe diese Zeitschr. 91 (1916) 528 ff. 574 ff.

³ Ebd. 532.

⁴ S. 352: „Die Ursachen dieses Scheiterns sind schwerlich darin zu suchen, daß über das eigentliche Thema der römischen Frage eine Einigung nicht erzielt werden konnte. Sie liegen aller Wahrscheinlichkeit nach darin, daß Italien, gedrängt von seinen Alliierten, eine Verbindung zwischen der Lösung der römischen Frage und den Wünschen des Vierverbandes gegenüber der päpstlichen Neutralität verlangte und daß die Kurie einer solchen Verknüpfung von Themen . . . widerstanden hat.“

Wir müssen es uns versagen, auf andere interessante Äußerungen des Verfassers einzugehen, in Anbetracht derer der Aufsatz eine anregende, wenn auch vielerorts zur Kritik herausfordernde Lesung bietet.

In betreff der Beurteilung, welche die verschiedenen Lösungsversuche der römischen Frage finden, bemerke ich hier nur, daß der Verfasser der Bedeutung des „territorialen Moments im staatsrechtlichen Sinn“ für das Papsttum nicht gerecht wird¹. Die große und die „kleinere“ (S. 358) territoriale Lösung² werden abgelehnt. Der mit dem Pinienhain des Marchese Sacchetti verknüpfte Vorschlag³ leitet den Autor zu einer längeren Ausführung über die „Bewegungsfreiheit“ des Papstes (S. 361—363).

Von größerem Interesse ist es, zu sehen, wie die Kreise des Verfassers die Schwierigkeit beurteilen, mit der gegenwärtigen italienischen Regierung zu einer befriedigenden Verständigung zu gelangen. Die Schwierigkeit ist in dem Satz angedeutet (S. 366):

Die italienische Regierung muß, „auch wenn sie, wie das Kabinett Salandra-Sonnino, der gemäßigt konservativen Partei angehört, sich klar werden, wie die innere Politik Italiens durch eine Versöhnung mit der Kurie gestaltet werden kann und wie wenig es möglich wäre, sich nach einer solchen Versöhnung in dem von den Katholiken vielleicht beherrschten Parlament auf die antikirchliche demokratische Basis zu stützen, die seit 1876 das ausschließliche oder verwaltende (so) Moment der italienischen Regierungspolitik gewesen ist.“

Diese inneren Schwierigkeiten⁴ werden durch die ausländischen Treibereien der antikirchlich regierten Länder sicher wesentlich vermehrt. Um so weniger sollten monarchisch und konservativ gerichtete Kreise in einer befriedigenden Lösung der römischen Frage, wann immer sie erfolgen mag, Gefahren von Seiten der „italophil gewordenen Interessen der Kurie“⁵ wittern.

9. In den „Preussischen Jahrbüchern“ 164 (1916), S. 319—334, bespricht Viz. H. Mulert, Privatdozent in Berlin, „die römische Frage“ in ruhigem Ton, ohne daß sein Standpunkt ihn zu irgend schärferen Wendungen veranlaßt hätte. Diese Ruhe wurde ihm um so leichter, als er in seinen Ausführungen den theologischen Untergrund seines Themas fast gänzlich ausschaltet. Aus dieser Ausschaltung ergibt sich allerdings in der Darlegung manches Schwankende und Schiefe, da die an dem historisch Erwachsenen klebende Begründung und Darstellung die Dinge nicht allenthalben in ihrem wahren, natürlichen Lichte zeigen kann.

Ferner liegt zuweilen in der Erörterung der einzelnen Fragepunkte etwas Unbestimmtes und Verwirrendes, da für jeden das ganze Material, auch das bereits erledigte, vorgelegt wird, nicht genugsam die für ihre Beantwortung bereits vorliegenden maßgebenden Gesichtspunkte und erfolgten Entscheidungen hervor-

¹ S. 356—361 364.

² Die leoninische Stadt und ein Streifen bis zum Meer.

³ Siehe diese Zeitschr. 91 (1916) 520 Anm. 2.

⁴ Ebd. S. 523 f. ⁵ S. 368.

gehoben werden und insolgedessen versäumt wird, die Fülle der Einzelheiten auf gewisse Richtungen und Einheiten zu reduzieren. So war bei der Erörterung der zur Lösung der römischen Frage berufenen Faktoren darauf hinzuweisen, daß Benedikt mit aller wünschenswerten Bestimmtheit durch seinen Staatssekretär erklären ließ, er wünsche und beabsichtige, die Frage nur im vollen Einverständnis mit dem italienischen Volke zu lösen. In bezug auf die Wiederherstellung einer territorialen Souveränität müssen drei Möglichkeiten doch wohl als ausgeschaltet gelten und hat auf der andern Seite eine solche weltliche Souveränität, wenn auch von beschränktem Ausmaß, in Anbetracht der Würde und der Offensichtlichkeit der Unabhängigkeit des Papstes als unerlässliche Bedingung für eine befriedigende Lösung zu gelten. — Fernerhin wird vielfach — wenn auch von unserem Verfasser in geringerem Maße — der Wunsch des Papstes, dem „kommenden“ Friedenskongreß zu präsidieren, als gesicherte Tatsache angenommen, ja als hervorragender Faktor bei politischen Erörterungen in Rechnung gesetzt. Daß der Heilige Vater, welcher von einer Anzahl von Regierungen formell als geistlicher Souverän anerkannt wird, seine Ausschließung von einem Friedenskongreß als Unbill und Beeinträchtigung empfinden muß, ist doch wohl selbstverständlich. Andererseits ist klar, daß er bis jetzt keine Veranlassung hatte, für seine Zulassung zu einem in sehr unsicherer Ferne liegenden Friedenskongreß irgend einen Schritt zu tun¹. — Von einer Internationalisierung des völlig unzureichenden Garantiegesetzes von 1871 sollte doch wohl endlich keine Rede mehr sein. Ob für das neue mit Italien abzuschließende Abkommen außer der sozusagen natürlichen Internationalisierung, welche allem zukommt, was den Heiligen Vater und durch ihn die Gesamtkirche betrifft, noch ein weiteres formelles internationales Abkommen wünschenswert ist, dürfte eine Frage von durchaus untergeordneter Bedeutung sein, sobald einmal das Hauptabkommen zustande gekommen ist.

Mit diesen Feststellungen hätte sich wohl in der verwirrenden Fülle von verschiedenen Seiten beigebrachter Materialien die wünschenswerte Sichtung und Ordnung schaffen lassen.

Endlich könnten die Ausführungen des Verfassers² den Eindruck erwecken, als befänden sich die deutschen Katholiken in einer recht unangenehmen und verzweifelten Lage gegenüber der römischen Frage und in betreff der Pflichten, welche ihnen jene Frage auferlege. Und doch wäre diese Meinung völlig irrig. Die Katholiken werden sich selbstverständlich stets für die Lage ihres Oberhauptes interessieren, für dieses eine Stellung verlangen, in welcher seine Würde und die zur Betätigung seiner Hirten Sorge unerlässliche, offensichtliche Unabhängigkeit gewährleistet ist. Hierfür werden sie mit den letzten vier Päpsten das inneritalienische Garantiegesetz von 1871 als durchaus unzureichend bezeichnen, werden vielmehr mit ihnen eine wahre weltliche Souveränität beim Petrusgrab, zum mindesten über den Vatikan und seine nächste Umgebung verlangen. — Es wird daher,

¹ Siehe diese Zeitschr. 91 (1916) 532 530.

² Besonders S. 325 328 f. 332.

so können wir im Sinne eines unserer führenden Blätter¹ folgern, Sache der Katholiken aller Länder sein, ihre Regierungen zu veranlassen, den italienischen Staatsmännern zu gegebener Zeit nahezu legen, wie großen Wert das gesamte katholische Volk darauf legt, daß die römische Frage in einer die volle Zustimmung des Papstes findenden Weise baldigst gelöst werde.

Hieraus ergibt sich, daß Benedikt in dieser wichtigen Frage die Entscheidung nach ihren Hauptlinien in Übereinstimmung mit seinen Vorgängern bereits so getroffen hat, wie sie uns eine ruhige Erwägung der politischen Zeitlage auf ihrem natürlichen, dem theologischen Untergrund längst vorgezeichnet hatte. Es bleibt ihm daher außer der autoritativen Festlegung der oben erwähnten wesentlichen Vertragsbestimmungen nur noch die Entscheidung einiger Nebenfragen und Modalitäten vorbehalten².

¹ Römische Volkszeitung 1916, 30. Aug., Nr. 699, S. 2.

² An weiterer Literatur, auf deren Besprechung ich hier leider verzichten muß, verzeichne ich: Casella, *La posizione giuridica del Sommo Pontefice*, 1887; Dom. Schiappoli, *L'assoggettamento legale del Papa*, 16 S., Neapoli 1903; Mario Missiroli, *Il Papa e la guerra*, Bologna 1915; Quadrotta, *Il Papa, l'Italia e la guerra*, 1915; *L'internazionalità pontificia e l'arbitrato internazionale del Papa*, in der *Civiltà Cattolica* an. 67 (15. Juli 1916), vol. 3, quad. 1586, S. 129—144; Yves de la Brière, *Les luttes présentes de l'Église*, I^e série, 1909—1912 (Paris 1913): *La souveraineté pontificale*; Resch, *Papsttum und Völkerrecht*, Graz 1885; U. Sampert, *Die völkerrechtliche Stellung des Apostol. Stuhles*, Trier 1916; Geßlen, *Die völkerrechtliche Stellung des Papstes in Fr. v. Holtendorffs Handbuch des Völkerrechts II* (1887); Jenny, *Ist der Papst Subjekt des Völkerrechts?* Leipzig 1910 (Dissertation); Binden, *Ist der Papst Souverän?* Neuß a. Rh. 1898; Jos. Blas, *Die Freiheit des Papstes und das italienische Garantiegesetz im Lichte des Weltkrieges*, Bülh 1915; Jos. Massarette, *Zur römischen Frage*, in der *Theol.-prakt. Quartalschr.* 63 (1916) 406—440. — Andere Literaturangaben siehe diese Zeitschr. 91 (1916) 506 530.

Franz Ehrle S. J.